



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Sectione 5. Nec minoribus Diœceseos Civitatibus negari aut adimi potest.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

Text. Vindicar. pag. 77.

Gewis nitgend anders zu / als sie dadurch zu induciren / neben denen Sieben Stiffteren / denen / (welche sich doch keines brauens zu seylem Kauff ammassen:) und denen Stiffts-Städten / darin / das die Behueff dieses / sie gar nicht angehenden processus nöthige Unkosten dem armen Lande auffgetrungen würden / zu contentiren und zuwilligen.

nem affectirten Mitleiden und betreglichem Klagen / und sich viel zu weit in ihrer Patriotischen Devotion, dann das sie durch andere / welche solche auffer Sinn und Augen geschet / im geringen darin sich solten bewegen / oder ein Haar-breit davon abwendig machen lassen. Si omnes prævaricati fuerint, ipsi non prævaricabuntur.

Aber nun wollen wir sehen / wie der Löw / der gegen die andere Stände gleichsamb gebrüllet / sich allhier in einen listigen Fuchs verstelle / und die übrige Stiffts-Städte zu streichen / und durch klaviren ins Netz zu bringen sich heimlich beflisse / der gemeinen Meinung / wann er mit dem Fürsten / dem Thumb-Capitul / und Ritterschafft würde fertig seyn / alsdann er den guten Städten bald würde den Barauß machen können.

S E C T I O V.

Von der übrigen Stiffts-Städte Brauw-Berechtigkeit zum feilen Kauff.

S. I.

Die übrige Stiffts-Städte haben die Brauw-Berechtigkeit unter ihren Mit-Bürgern schon gehabt / ehe noch eine Brauw-Gilde in Hildesheim gewesen ist.

Das die übrige Stiffts-Städte / worunter die Stadt Eß älter dann Hildesheim / schon für zwey ja drey hundert Jahren zum feilen Kauff gebrawet / und das Bier unter ihren Bürgern versellet / ist von denenselben im Jahr 1661. als ihnen die Hildesheimer Brauw-Gilde darüber eine quæktion machen wollen / dergestalt erwiesen / und mit unwiedertrüblichen documentis belegen worden / das erwähnte Brauw-Gilde dagegen nichts einwenden können; sonderen den bey den Fürst.

Antwort.

sen aber ihnen zu vergönnen nicht gemeinet seyn; Es haben aber die Löbliche Land-Stände eine mehrere Veneration zu ihrem Lands-Fürsten / sie seynd besser versicheret von dessen Lands-Väterlicher Affection und Sorgfalt / sie kennen auch solche Vögel / die Uneinigkeit zu kuffen trachten / an ihrem Befang und Federn / an ihrem Fuchs und Schweiff / den Crocodil an

H. VI
28

Fürstl. Regierung desfalls aufgehoben und daselbst annoch schwebenden Proceß bis auf heutige Stund unaufgeföhret ersihen lassen/ allermassen solches ab denen damahls übergebenen und hiebey nebens den adjunctis

sub num. II. 12. & 13.

num. II.
12. & 13.

Befindtlichen Beylagen so klar erscheinet / daß ein unnöthiger Überfluß seyn würde / denselben etwas weiter zu zusehen. Zumahlen ein solcher usus immemorialis temporis solus & per se zu Recht sehr grosse Krafft hat / habet enim vim Privilegii, contractus, concessionis, pacti, tituli, legis scriptæ, omne jus alterius tollit, wie solches in Vindicis

pag. 136. & seqq.

Wiewohl in einem irigen supposito wird angeführet.

Hergegen weiß nun der Herr Author, der Vindicen nichts rechtes vorzubringen; wie auf dessen textu / und darauff gegebener Antwort erscheinen wird.

Text. Vind. p. 56.

Antwort.

Und ist Anfangs eine schlechte Folgeren / die Braver Gilde in der Stadt Hildesheim kan sich des Bravens nicht privative anmassen/wel sich die übrige Stifft-Städte dessen auch ohne einige contradiction bis auf die heutige Stunde bedienen hab. n/ ergo kan sich dieselbe des Bravens nicht privative, respectu der Aembter anmassen; quanam ratio consequentia? prorsus nulla cum à diversis & separatis illatio fit, invalida.

Es ist eine gute Folgeren / die Städte Alfeld / Beyna / Elz / Bronaw / Bockenem / Dassel / und Sarstedt haben die Braver-Gerechtigkeit à sæculis in unverrückter Observanz hergebracht und erhalten / ergo ist erdichtet und unwahr / wie in Titulo der Vindicen so wohl / als auch

pag. 91. und 92.

So dann durchgehends im ganzen opere will behauptet werden / Daß das Braven zum feilen Kauff der Stadt Hil-

desheim exclusivè & privative zustehen solle / dergestalt / daß allein das in derselben gebravetes Bier im Stifft Hildesheim verkauffet und verzapffet / alles andere Bier aber / es mag in oder ausserhalb des Stiffts gebravet seyn / von solcher Verkauf und Verzapffung excludiret seyn / und im Stifft nicht verkauffet und verzapffet werden solle.

Dann / wann die übrige Städte das Braven zum feilen Kauff in ihren Städten / welche einen Theil und Stand des Stiffts mit machen auch haben / so kan solches der Braver-Gilde in Hildesheim nicht allein / oder exclusivè & privative zustehen.

Der Concipient der Vindicien sucht die Städte feinsanfft einzuschläffern / und sie listiglich in Fall-Strick zu bringen.

Text. Vind. p. 56. & 57.

Hat gleich die Stadt Hildesheim gewisser Ursachen halber geschē lassen / daß die Stiffts-Städte braven mögen / und demselben gerichtlich nicht widersprochen / so hat sie sich doch dadurch ihres Rechts gar nicht begeben / und wird sich deswegen mit denenselben zu seiner Zeit schon in Güte zu vergleichen wissen.

Ob auch schon durch solche connivenz denen Stiffts-Städten einiges Recht zugewachsen wäre / so mögten doch die Herren Geistliche damit sich nicht behelffen / und das Braven zu feilem Kauff auff ihren Nembtieren exerciren / tum quia à Laicis ad Clericos nō valet consequentia , tum quia jus tertii alteri, neque ad agendum, neque ad excipiendum, prodest, per jur. vulg.

mache / die Bürgerliche Nahrung aber seinen Clienten allein eigene. Zweiffelset ihr an dieser intention / so leset nur das

nu. 22.

sub num. 22.

Beygefügetes von dem Stadt-Raht an die Fürstl. Regierung im Jahr 1644. den 12. Aprilis abganges / und den 17. übergebenes Schreiben / worin diese Worte enthalten:

Wodurch diese Stadt (nemblich Hildesheim) welche einzig und allein auff das Braven zum feilen Kauff gewidmet ist / umb diese fast einzige Nahrung gesehet / und dieselbe in die kleine Städte / welche sich sonst des Acker-bawens und Viehe-Zucht ernehret / und das Braven nur per meram usurpationem für wenig Jahren angefangen / gänzlich verruckt und entzogen wird.

Haltet ihr aber dafür / die Hildesheimische Braver-Gilde meyne es jeho besser mit euch / und gedencke ewer Brav-Weesen im geringsten nicht zu kräncken / so leset / was

In Vindiciis in der Antwort ad lit. Dd. in den Beylagen pag. 47.

Antwort.

Hier habet wohl acht ihr Städte / wie euch der Herr Vindex einen gefährlichen Schloß-Trunct zurichte / wie er die Lulus lethargicas zu vergiften wisse / wie er euch lauter Rosen vorstrewet / nichts dann Heng auff die Zunge gebe / aber wecket ihr nicht den Stachel der Wenen / sub melle fel, siehet ihr nicht die Dörner unter den Rosen / das Bistt unter dem Gold / den Tod nach dem Schloß / er suchet euch sanfft einzurwiegen / damit / wann ihr vermeinet in der besten Ruhe zuseyn / er euch alsdann den letzten Hergens-Stoß geben / und nach Inhalt der in processu wider euch übergebener Schrifften auch ad rastum & stivam zum abren / graben / pflügen und Säben melcken / ins Feld und den Stall verweise / und den Bawen gleich

H. VI.
28

Mit folgenden Worten gesetzt ist :

Dieses ist kein ad nuda narrata erschlichesenes Decretum, sondern jure ita jubente ertheilet / sintemahl dem jenigen / welcher sich des Bravens zu feilem Kauff annasset / seine desfalls habende Befugnuß zubeweisen allerwege obliget / welches auch denen vielen vorhergehenden Befehligen allenthalben gemees ist. Nachdem nun des Stifts kleinere Städte und andere Adel- und unAdeliche solchen von ihnen erfordereten Beweißthum biß auff die gegenwärtige Stunde nicht erstattet haben / so müssen sie sich des Bravens zu feilem Kauff billig äusseren und enthalten: Thut also dieses Decretum sehr viel zur Sache.

Nehmet wohl in acht / das man euch das Brav-Weesen nicht gestanden / sondern allein gewisser Ursachen halber geschehen lassen / das ihr bravten mögen; Wird euch also kein Recht eingeräumet / sondern bloß durch der Hildesheimer connivenz eine Gnad erzeiget; Es hat die Hildesheimer Braver-Gilde ihres Nichtens gegen euch sich gar nicht begeben / es ist aber noch zu frühe selbiges wieder euch aufzuführen; sondern sie wird schon zu seiner Zeit sich in Güte mit euch zu vergleichen wissen / gleichwie der Wolf mit den Schaffen / die Kat mit den Mäusen / der Igel mit dem Haasen.

Wisset ihr / welcher Ursachen halber die Braver-Gilde euch bisshero coñiviret habe; z. Es seynd unter derselbe viele Doctores und Politici, die haben das divide & impera, welches von den Grossen in Staats-Sache gebrauchet wird / auch meisterlich spielen wollen / derentwegen sie nicht rathsam geachtet mit allen auff einmahl das Werck anzufangen; sondern die Aempter zuvor anzugreifen / wann sie mit denselben würden fertig seyn / so würde es mit den Städten keine grosse Mühe haben / selbige würden gleich eine legationem obedientiae auff Hildesheim schicken / ihre falces niederlegen / und die Braver-Gilde umb Gnad bitten müssen / dann würde die rechte Zeit seyn / sich mit euch zu vergleichen / wann ihr ohne Schutz eweres Lands Fürsten / ohne Beystand des Thumb-Capituls zu ihren Füßen ligen / und ihre Gesetz anhören müßtet; Darumb siehet man jetzt mit euch durch die Finger / und lasset euch noch das beneficium ordinis, behaltet unterdessen das manet altā mente repostum judicium Paradis zurück / und wird euch schon zu seiner Zeit zu finden wissen.

Aber für solchen Fall-Stricken habt ihr euch nicht zu fürchten / ewer gnädigster Lands Fürst wachet für euch / und wird euch schon von allem Betrug / List und Behendigkeit erretten / damit ihr nicht in die Hände eweres gleichen fallen / und von denenelben Gnad und Barmhertzigkeit zu erbitten gezwungen seyn möget.

Kkkk

Text.

Text. Vind. pag. 57.

Man hat auch denen Stiffts-
Städten / durch die auff denen
Aemtern newerungs- und ge-
waltfahner Weise angerichtete
cauponariam und dabey/ wieder
das außtrückliche Verbott der
Rechte angeordneten Zwang das
Brawen dergestalt geleget / das
die Stadt Hildesheim ihnen sol-
ches zu prohibiren nicht nöthig
hat / und wäre bey solcher kund-
bahnen Bewandnis / eine wohl-
gespahrte Mähe gewesen / wann
in dem Gegen- Bericht derselben
gantz zernichtetes Braw-Recht
nicht so eiffrig wäre vertreten
worden / welches doch kein Ernst
ist / sonderen nur bloß zum Schein
und fürnehmlich zu dem Ende
geschehen ist / das ermelte Städ-
te / nebenst denen anderen bey
dieser Sache nicht interessireten
Land- Ständen / darin willigen
sollen / das die zu diesem sich
blosser Dinge zwischen dem Her-
ren Bischoff und dem Thumb-
Capitul eines / und der Stadt
Hildesheim anderen Theils / der
Brawery auff denen Aemtern
halber erhaltendem Procels nöthi-
ge Speesen dem Lande auffge-
bündet werden möchten.

Text. Vindic. p. ead.

Was sonst von der Stadt Hil-
desheim / und das dieselbe mit
denen Stiffts- Städten in eo-
dem Collegio erscheine / und eine
Municipal- Stadt wäre / gesa-
get wird / solches ist impertinent,
und gehöret zu dieser Sache gar
nicht / ihr comparitio aber erstre-
cket sich weiter nicht / als das sie
vernehme läffet / ob irgend Reichs-
oder Cräys- steyren anzulegen /
und wie hoch sich das quantum
derselben belauffe / damit sie we-
gen des Beytrags ihres contin-

Antwort.

Es suchet aber der Consciencie
den List und Betrug anderen an-
zudichten / welchen er gegen die
Städte im Schild führet / dertent-
wegen er einen Hauffen calum-
nien conglomeriret / und dar-
durch den unberichteten Stand
in die Augen zuwerffen verma-
net : Es wissen aber die Städte
gar wohl / das ihr gnädigster
Lands- Fürst keinen Zwang im
Stifft gestattet / sie erkennen
genugsamb / das der Procels die
le Land- Stände angreiffet /
die Brawer- Gilde pro practico
dominante / den ganzen Stifft
aber pro serviente zu machen
trachtet / sie begreifen / das unter
der Bürgerlicher Nahrung ein
unleidentlicher Zwang / ein un-
nütziges Monopolium / das An-
nehmen der Brawer / und die
Ruin des ganzen Stiffts verho-
gen lige / werden deswegen durch
die glatte betriegliche Worte des
Vindicis von dem schuldigen
respect zu ihrem Lands- Fürsten
von der Treue zu ihrem Vater-
land / von der Sorgfalt für des
Stiffts gemeines Wohlergehen
sich nicht abwendig machen las-
sen.

Antwort.

Das sonst die Stadt Hildes-
heim eine Municipal- Stadt des
Stiffts seye / das sie auf den
Land- Tagen Reich- andern
Ständen erscheine / und Taxa
quotam beytragen / und alles /
was gehorsamen Unterthanen
obliget / de jure leisten müßte / ob
sie schon de facto sich in einigen
Stücken zu entziehen suchet / ist
in Tripartita Demonstratione
durchgehends / absonderlich aber
im ersten Haupt- Theil pag. 8. und
denen daselbst angeführten Bey-
genie

H. VI
28

Text. Vind. pag. 58.

Antwort.

gents bey ihrer Bürgerschaft
Verordnung beschaffen könne / so
bald sie nur davon Nachricht er-
langet / hat das erscheinen ein
Ende / und bekümmere sie sich
umb die Land - Tages delibera-
tionen weniger dann nichts / hält
sich auch an das conclusum ganz

Bezugen auch durch ihre eigene
und der Bräuer-Gilde Geständ-
nissen Sonnen - klärllich erwiesen;
wie beygehender Extract
sub num. 50.
Aufweist.

nr. 50.

unverbunden.

Ob aber die Stadt Hildesheim eine Municipal - Stadt seye
solches wird sich in dem beyrn Käyserl. Cammer - Gericht deswegen
eingeführten Process auffündig machen / mit blossen Worten wird
es kaum nicht aufgerichtet seyn / davon weiter zuhandelen nicht
dieses Oberts ist.

§. III.

Treue Warnung an die Städte wieder des Concipien-
ten Arglist und Behendigkeit.

Derdurch ist nun auch die klare Befugnuß der übrigen Stiffts-
Städte nicht allein augenscheinlich dargethan; sondern zu-
gleich der Betrug / womit die Bräuer - Gilde diese gute
Städte zu hintergehen / und ins Netz zubringen sich beflisset / der-
gestalt entdecket worden / daß sie diesem listigen Vogel - Fänger nicht
trauen / noch durch dessen süßes Pfeifflein sich ins Garn werden
verwickelen lassen: Derentwegen man ihnen mit jenem Poëta pau-
cis mutatis zuspricht.

*En vobis, Urbes, Vindex fallacia tendit
Retia, Arachneo callidiora dolo
Ut q̄ sedet nigro venator araneus antro
Insidians pennis stridula musca tuis:
Sentit ubi mota trepidare cubilia tela
Emicat, & trepidam raptat in antra feram:
Aut qualis viridi later arbore callidus auceps
Pennipedi meditans vincla dolosa gregi:
Linigeros abdit vicino gramine vallos
Spargit & in nitido plurima grana solo
Et circum inclusas secretâ erate volucres
Quoq̄ canant vincla compede, ponit aves
Ha saltu, & cantu, levis ille foramine buxi
Ha socias, pradam decipit ille suam
Sic vos incautas Vindex quoq̄ subdolos urbes
Implicat insidiis fraude latente suis.*

Ob wohl nun in substantiâ nichts ohne special - Ableinung in den
Vindiciis übergangen worden / damit gleichwohl man darin desto siche-
rer seye / so will man dieselbe nochmahls à capite usq̄ ad calcem im
Dritten Theil durchlauffen / und falls vielleicht noch etwas möchte
unbeantwortet geblieben seyn / dasselbe noch kühlich widerlegen.

Dritter